

Allgemeine Einkaufsbedingungen**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, die an die FDK Electronics GmbH (nachfolgend „**FDK**“) gerichtet sind, unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FDK mit seinem Vertragspartner/Lieferanten (nachfolgend „**Verkäufer**“ genannt) über die FDK angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Verkäufers, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn FDK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Soweit die Angebote von FDK nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist FDK hieran eine Woche ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei FDK. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Verkäufers und bedarf der Annahme durch FDK.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FDK und dem Verkäufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von FDK vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen (einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von FDK nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 Kaufpreis / Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung oder im angenommenen Angebot von FDK ausgewiesene Preis ist bindend. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Transport, Verpackung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Für den Fall, dass FDK abweichend von Satz 2 die Transportkosten tragen muss, hat der Verkäufer die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen, sofern von FDK keine besondere Versandart vorgegeben wird.

(2) Zahlung und Lieferung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der von FDK geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von FDK.

(4) Bei Zahlungsverzug schuldet FDK Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen.

(2) Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden, die nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zu einem Anspruch von FDK stehen oder die Zurückbehaltung wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Wenn der Verkäufer vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich ganz oder teilweise nicht einhalten kann, so ist er verpflichtet, FDK unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse, wie insbesondere Arbeitskämpfen, Unruhen, kriegesischen oder terroristischen Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Seuchen sowie Epidemien bzw. Pandemien (inklusive der COVID 19-Verbreitung), welche unabhängig von etwaigen gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen oder Auflagen unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, ist der Verkäufer lediglich für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten befreit. Er kommt bezüglich der von höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen nicht in Verzug. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Der Verkäufer wird, angepasst an die veränderten Verhältnisse und in enger Abstimmung mit FDK, seine Leistungspflichten gegenüber FDK zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfüllen. Erst im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung ist FDK von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise befreit, und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die durch höhere Gewalt verursachte Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – die Verwertbarkeit der Lieferung und/oder Leistung bei FDK ausschließt.

(5) Erbringt der Verkäufer seine Leistung unbeschadet der Regelungen in Abs. 4 nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten

Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von FDK – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 6 bleiben unberührt.

(6) Im Fall des Lieferverzuges ist FDK berechtigt einen pauschalisierten Verzugschaden von 0,5% des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Anspruch von FDK auf pauschalisierten Schadensersatz vermindert sich in dem Maß, wie der Verkäufer FDK nachweist, dass FDK infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Gefahrenübergang/Eingangskontrolle

(1) Soweit sich aus einzelnen Lieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs grundsätzlich in Übereinstimmung mit den INCOTERMS 2020 festgelegt. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt grundsätzlich die Klausel DDP München („delivery duty paid“ / „geliefert verzollt“).

(2) FDK wird die Liefergegenstände, soweit das nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, einer Eingangskontrolle unterziehen und dabei festgestellte Mängel dem Verkäufer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ablieferung am Erfüllungsort anzeigen. Mängel die sich erst nach der Eingangskontrolle zeigen, wird FDK dem Verkäufer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach ihrer Entdeckung anzeigen.

(3) Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt bis der Verkäufer die Ansprüche von FDK ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von FDK verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgegebene Teile erneut, es sei denn, FDK mussten nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Ware frei von Fehlern ist, insbesondere die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen sowie die angegebenen Spezifikationen erfüllt und den Anforderungen von FDK entspricht.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen FDK uneingeschränkt zu. Die Mängelhaftung des Verkäufers besteht für 36 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist FDK berechtigt, nach Wahl durch FDK vom Verkäufer die Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern. FDK behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen.

(3) Soweit der Verkäufer für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FDK insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und

Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(4) Der Verkäufer steht dafür ein, das im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union, oder anderen Ländern, in denen er seine Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(5) Im Falle des Vorliegens von Rechtsmängeln gemäß Abs. 4 ist der Verkäufer verpflichtet, FDK von Ansprüchen freizustellen, die Dritten wegen Verletzung von Rechten, insbesondere von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen durch die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes zustehen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von FDK wegen des Rechtsmangels bleiben davon unberührt.

(6) Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.

(7) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Die abzuschließende Produkthaftpflichtversicherung muss sich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, auf die gewöhnlicher und typischer Weise zu erwartenden Schäden erstrecken. FDK ist auf Verlangen eine Kopie der Produkthaftpflichtversicherung zuzusenden.

§ 7 Eigentumssicherung

(1) An den von FDK aufgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich FDK das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Verkäufer hat diese Unterlagen auf Verlangen von FDK vollständig zurückzugeben, wenn sie von dem Verkäufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von FDK für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von FDK innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen FDK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. FDK ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die FDK seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von FDK wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor FDK einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird FDK den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer

Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von FDK tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von FDK geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche von FDK aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch FDK oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Vertraulichkeit

Der Verkäufer wird alle Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Unterlagen und Informationen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen), von denen er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu FDK Kenntnis erhält, insbesondere Preise und technische Dokumente, vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch dann, wenn durch FDK im Einzelfall keine angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 b) GeschGehG ergriffen wurden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist München.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen FDK und dem Verkäufer ist München. FDK ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Die Beziehungen zwischen FDK und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Soweit der Vertrag oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in englischer und deutscher Sprache abgefasst. Die englische Fassung stellt lediglich eine unverbindliche Übersetzung der deutschen Fassung dar. Bei Abweichungen zwischen der englischen und deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: Oktober 2020